

LVR · Dezernat 7 · 50663 Köln

Erbringer von Leistungen der Eingliederungshilfe  
für erwachsene Menschen mit Behinderungen  
Spitzenverbände der Leistungserbringer (LAG  
FW, Private Anbieter, Öffentliche Anbieter)  
Selbsthilfe

Datum und Zeichen bitte stets angeben

24.08.2020  
Dr. Dieter Schartmann

Tel 0221 809-7300  
Fax 0221 8284-1630  
[dieter.schartmann@lvr.de](mailto:dieter.schartmann@lvr.de)

## Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen in NRW – Rückkehr zur Normalität

Bitte beachten  
Sie unsere neue  
zentrale Adresse  
für Paketsendungen  
wegen Umzug:  
Ab 01.07.2020  
Dr.-Simons-Str. 2  
50679 Köln

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Menschen mit Behinderungen und die Betreuungseinrichtungen der Eingliederungshilfe in NRW sind bisher vergleichsweise gut durch die Corona-Zeit gekommen. Das ist gut so und soll auch so bleiben. Dies war und ist jedoch auch mit großen organisatorischen Herausforderungen für alle Leistungserbringer in der Eingliederungshilfe verbunden. Insbesondere durch die vom Land verfügten Betretungsverbote für die Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), der Tagesstätten und der tagesstrukturierenden Einrichtungen ab dem 18. März 2020 musste die Betreuung an einem anderen Ort und in anderer Form kurzfristig und umfassend neu geregelt werden. Um dies zu ermöglichen, haben die Landschaftsverbände frühzeitig die Fortzahlung der laufenden Zahlungen erklärt und hierdurch finanzielle Sicherheit geboten (Vertragslösung).

Nunmehr geht es darum, Normalität zurückzugewinnen und die Leistungen der Eingliederungshilfe (Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, die Hilfen zur Tagesstrukturierung und die Leistungen zur sozialen Teilhabe) wieder am gewohnten Ort in gewohntem Umfang und zu den verabredeten Konditionen zu erbringen.



### Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:  
E-Mail: [anregungen@lvr.de](mailto:anregungen@lvr.de) oder [beschwerden@lvr.de](mailto:beschwerden@lvr.de), Telefon: 0221 809-2255

Die Voraussetzungen sind nun gegeben:

Die Corona-Pandemie konnte in NRW wirksam und nachhaltig eingedämmt werden, auch wenn die Zahlen zurzeit wieder aufgrund von Urlaubsrückkehrern und einigen umfangreicheren Feiern lokal wieder angestiegen sind. Die Verordnungen und Verfügungen auf Bundes- und Landesebene sehen entsprechende Lockerungen vor. Die WfbM und die anderen Leistungserbringer haben Öffnungskonzepte mit Hygieneleitlinien erarbeitet und fahren seit dem 11. Mai 2020 den Betrieb schrittweise wieder hoch.

Im Falle eines erneuten lokalen oder regionalen Anstiegs der Infektionszahlen können die örtlichen Gesundheitsbehörden situationsabhängig Maßnahmen (Betretungs-/Kontakteinschränkungen) veranlassen, die ggf. einzelne WfbM oder andere Einrichtungen betreffen. In diesem Fall sind die erforderlichen Maßnahmen individuell erneut abzustimmen.

## **I. Zu den Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben und den tagesstrukturierenden Angeboten**

### **1. Voller Werkstattbetrieb spätestens ab dem 21. September 2020**

Nach der Phase des Betretungsverbots vom 18. März bis zum 10. Mai 2020 und der Öffnungsphase ab dem 11. Mai 2020 haben sich Landschaftsverbände und die Verbände der Leistungserbringer darauf verständigt, dass spätestens ab dem 21. September 2020 die WfbM ihren Betrieb in vollem Umfang wiederaufgenommen haben sollen. Aus den regelmäßigen Sachstandsanfragen wird deutlich, dass dieser Zeitrahmen auch von der Mehrzahl der WfbM als realistisch angesehen wird. Die WfbM haben in ihren Öffnungskonzepten mit den Hygieneleitlinien bereits gezeigt, dass sie dafür die richtigen Maßnahmen entwickeln und umsetzen können.

Das gilt für alle Personengruppen, auch diejenigen, die bisher auf Grund von persönlichen Infektionsängsten der WfbM ferngeblieben sind. Für Personen, die bisher keinen Zutritt zur WfbM hatten, da sie trotz individuell angemessener Unterweisung die zum Infektionsschutz erforderlichen Hygienevorgaben nicht einhalten konnten, ist weiterhin eine Notbetreuung sicherzustellen, so dass auch diese Personen Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten. Insbesondere für diese Personengruppe ist das Wiedererlangen einer vollständigen Teilhabe am Arbeitsleben von großer Bedeutung. Dies gelingt am Besten im räumlichen Zusammenhang der WfbM.

Voller Werkstattbetrieb heißt auch, dass die volle im individuellen Fall festgelegte Betreuungszeit erwartet wird. Rollierende Betreuungsformen oder Schichtmodelle erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

Dies bedeutet auch, dass die seit dem Betretungsverbot ausgesetzten Abwesenheitsregelungen ab dem Zeitpunkt der vollständigen Öffnung wieder in vollem Umfang umgesetzt werden.

In diesem Zusammenhang wird gelegentlich auf eine „Freiwilligkeit“ des Werkstattbesuchs hingewiesen. Dazu weise ich auf Folgendes hin: wenn eine Leistung beantragt und bewilligt wurde, kann diese nur dann abgerechnet werden, wenn sie auch erbracht wird. Ein Fernbleiben führt also zur Nichtabrechnung, ggf. sogar zur Beendigung der Maßnahme. Die Leistungsträger haben von der Umsetzung dieser Regel nur vorübergehend unter Berücksichtigung des eingeschränkten Leistungsangebotes während der schrittweisen Wiederöffnung abgesehen.

Beschäftigte, die nicht wieder am Werkstattangebot teilnehmen, sind daher als abwesend zu werten, es sei denn, sie haben Urlaub genommen oder sind arbeitsunfähig erkrankt.

Für diese Beschäftigten ist es auch sinnvoll, frühzeitig im Rahmen eines Gesamtplanverfahrens eine Überprüfung des Hilfebedarfs und der Leistungen anzustoßen.

Ich bitte daher die WfbM, diejenigen Beschäftigten, die noch nicht wieder am Werkstattangebot teilnehmen können/wollen, zum 21. September 2020 dem LVR zu benennen, so dass frühzeitig auf diese Beschäftigten zugegangen werden kann.

Auch strukturelle Probleme der einzelnen WfbM, die einem vollständigen Angebot für alle Beschäftigten entgegenstehen, sind bis spätestens 21. September 2020 möglichst mit Lösungsansätzen zu benennen, so dass gemeinsam das weitere Vorgehen abgestimmt werden kann.

Für die Betreuung am jeweiligen Wohnort (eigene Wohnung, Familie, besondere Wohnform) bedeutet das, dass schrittweise und individuell angepasst die möglicherweise noch bestehende Betreuung vom Wohnort in die Werkstatträume zurückverlagert wird. Damit verbunden ist, dass die WfbM auch kein Personal mehr für eine Betreuung am Wohnort stellen kann. Ich bitte die WfbM und die Wohnbetreuungsanbieter, wie bisher auch vertrauensvoll und konstruktiv die verbleibende Zeit zu gestalten. Wenn noch Teilhabe am Arbeitsleben am Wohnort angeboten wird, sind die WfbM wie bisher auch für die personelle Absicherung zuständig. Besondere Wohnformen haben grundsätzlich kein Recht, den Besuch der WfbM zu verhindern oder zu untersagen. Nur in besonderen eng bemessenen Fällen (Infektionen im Haus) kann vorübergehend eine mit den lokalen Gesundheits- und Ordnungsbehörden abgestimmte Einschränkung geboten sein.

Für die Fahrdienste ist schon seit längerem geklärt, dass die Fahrdienstleister bei Nutzung des Mund-Nase-Schutzes alle rechtlich zugelassenen Plätze in den Fahrzeugen nutzen können. Die aktuelle Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen lässt nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 eine Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,50 Metern für die Beförderungsleistungen im Personenverkehr zu. Dies gilt damit auch für Verkehre nach der Freistellungsverordnung zum Personenbeförderungsgesetz, also freigestellte Schülerverkehre und Behindertentransporte. Dem steht auch nicht der aktuelle Arbeitsschutzstandard der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (Stand 12.08.2020) entgegen, da dort die Einhaltung der Abstandsregel „soweit möglich“ gefordert wird. Der Ar-

beitsschutzstandard hebt die Landesverordnung nicht aus. Auch die Berufsgenossenschaft Verkehr weist darauf hin, dass die Landesregelungen Vorrang haben. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die bisherigen Fahrdienstbudgets auskömmlich sind.

Sollte es im Ausnahmefall zu Umsetzungsproblemen kommen, sprechen Sie bitte Ihren Ansprechpartner beim LVR an, so dass wir auch hier gemeinsam eine Lösung finden können.

## **2. Vereinbarung zu unabweisbaren Mehrkosten**

Die Landschaftsverbände und die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in NRW haben zwischenzeitlich Vereinbarungen zu unabweisbaren Mehrkosten abgeschlossen. Die Vereinbarung für den jeweiligen Landesteil ist als Anlage beigefügt.

## **3. Gefahr des lokalen oder regionalen Wiederanstiegs der Infektionszahlen**

Nicht ausgeschlossen werden kann, dass lokal oder regional die Infektionszahlen wieder ansteigen und die lokalen Gesundheits- oder Ordnungsbehörden erneut Beschränkungen erlassen. Davon können auch die WfbM und andere Einrichtungen oder deren Beschäftigte und Nutzende betroffen sein. In dem Fall bitte ich Sie unverzüglich mit dem LVR Kontakt aufzunehmen, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

## **4. Corona-Testung**

Das Land NRW hat eine Handreichung zur Corona-Testung für die örtlichen Gesundheitsbehörden bereitgestellt. Sie finden die Handreichung unter folgendem Link: [https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/nrw-handreichung\\_corona-tests\\_version\\_1.1\\_19062020.pdf](https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/nrw-handreichung_corona-tests_version_1.1_19062020.pdf)

In dieser Handreichung wird auch die für die Einrichtungen kostenfreie Testung auch von asymptomatischen Personen geregelt. Im Anhang 2 sind ausdrücklich auch die WfbM genannt. Setzen Sie sich bitte, wenn nicht schon geschehen, mit dem für Sie zuständigen Gesundheitsamt in Verbindung. Ob und wann eine Testung sinnvoll ist und durchgeführt wird, ist lokal zu entscheiden.

## **5. Stärkung der Arbeitsentgelte aus Mitteln der Ausgleichsabgabe**

Der Bund hat die Schwerbehindertenabgabeverordnung so geändert, dass die Inklusionsämter einen gewissen Geldbetrag einmalig zur Verfügung haben, mit dem sie bedarfsabhängig WfbM, die coronabedingt nicht im gleichen Umfang wie bisher die Arbeitsentgelte auszahlen können, unterstützen sollen. Die konkreten Absprachen hierzu, die die beiden Inklusionsämter in NRW mit den Leistungsträgern der Eingliederungshilfe dazu treffen, sind zwischenzeitlich ebenfalls abgestimmt und den nordrhein-westfälischen WfbM sowie der LAG der Werkstatträte zur Kenntnis gegeben worden.

## 6. Voller Betrieb der Tagesstätten und tagesstrukturierenden Einrichtungen ab dem 21. September 2020

Die Regelungen unter Punkt 1-4 für die WfbM gelten sinngemäß für die Tagesstätten und tagesstrukturierenden Einrichtungen.

Beim LVR sind wie bisher ansprechbar:

Für die WfbM:

Herr Fonck ([thomas.fonck@lvr.de](mailto:thomas.fonck@lvr.de)) und Herr Sita ([michael.sita@lvr.de](mailto:michael.sita@lvr.de))

Für die Tagesstätten und die tagesstrukturierenden Einrichtungen:

die für Ihre Region zuständige Abteilungsleitung

Für die Leistungen zur sozialen Teilhabe:

Frau Daniela Buheitel ([daniela.buheitel@lvr.de](mailto:daniela.buheitel@lvr.de)).

## II. Leistungen der sozialen Teilhabe

Die Landschaftsverbände haben in mehreren Informationsschreiben in Reaktion auf die Pandemie verschiedene Regelungen erlassen, um die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen trotz der erforderlichen corona-bedingten Einschränkungen in größtmöglichen Umfang sicherzustellen. Mit der Rückkehr der WfbM in den Normalbetrieb sowie der bislang erfolgreichen Umsetzung der vereinbarten Hygienekonzepte und Vorsichtsmaßnahmen können auch diese Sonderregelungen wieder zurückgeführt werden. Aufgehoben werden somit zum 21.09.2020 alle Regelungen im Bereich der sozialen Teilhabe, die in den Informationsschreiben mitgeteilt worden sind. Dies betrifft **insbesondere**:

- Die Anpassung der Auslastungsquote bei coronabedingter Nichtbelegung von freien Plätzen in den besonderen Wohnformen
- Einzelfalllösung bei Nichtbesetzung von Plätzen im Bereich Kurzzeitwohnen
- Die Aufhebung der „Bettengeld-Regelung“ (Nicht-Anrechenbarkeit der Abwesenheit auf die 28-bzw. 49-Tage-Regel)
- Die erweiterten Erbringungs-, Dokumentations- und Quittierungsmöglichkeiten im ambulant unterstützten Wohnen

Für die Leistungen in den besonderen Wohnformen sowie das ambulante unterstützte Wohnen und die Leistungen nach § 67 SGB XII haben die Landschaftsverbände und die LAG FW ein Verfahren verabredet, wie mit unabweisbaren Mehrkosten und Mindereinnahmen umzugehen ist (sog. CoViD19-Verfahren). Dieses Verfahren wird in Absprache mit den Spitzenverbänden der Leistungserbringer zum 30.09.2020 beendet. Ausgenommen vom Auslaufen der Vereinbarung sind Schutzmaterialien und Hygienemittel, deren Beschaffung im unmittelbaren Zusammenhang

mit der CoVid19-Pandemie stehen (nicht aber allgemeine Hygienemittel!). Falls durch lokale Infektionsherde deutliche Leistungseinschränkungen nach Auslaufen der Vereinbarung entstehen sollten, bitte ich um Kontaktaufnahme. Sollte es aufgrund besonderer Umstände erforderlich sein, dass Regelungen für Einzelfälle getroffen werden müssen (z. B. wenn im Einzelfall eine WfbM-Aufnahme nicht möglich sein sollte), greift das Teilhabeplanverfahren.

Sehr geehrte Damen und Herren,  
ich hoffe, mit diesem Informationsschreiben die Rahmenbedingungen für die nächste Phase des wiedererlangten Vollbetriebs in den WfbM und für die Rückkehr zur Normalität bei den Leistungen zur sozialen Teilhabe gut vorbereitet zu haben. Unser gemeinsames Anliegen ist, dass die Beschäftigten, Bewohnerinnen und Bewohner, die Nutzerinnen und Nutzer und die Mitarbeitenden gesund bleiben, aber auch die Teilhabe am Arbeitsleben und an Beschäftigung sowie die soziale Teilhabe wieder im vollen Umfang gelingt.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland  
In Vertretung



Dirk Lewandrowski  
Landesrat  
LVR-Dezernent Soziales

Anlage:

- Vereinbarung zur Erstattung unabweisbarer Mehrkosten durch COVID-19 in der Eingliederungshilfe (Teilhabe am Arbeitsleben)